STADT
EMMERICH AM RHEIN

AMTSBLATT

05. März 2025, Ausgabe 5

Inhaltsverzeichnis

2025/037 – Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
hier: Termine der Deichschauen 2025 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein

2025/038 – Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
hier: Ablauf von Nutzungsrechten und ungepflegte Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Emmerich am Rhein

2025/039 – Allgemeinverfügung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.11.2024 zum Verzicht auf die Ausübung denkmalrechtlicher Vorkaufsrechte gem. § 31 Denkmalschutzgesetz NRW beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Erbbaurechtsgesetz

2025/040 – Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 26.02.2025

2025/041 – Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn Tomasz Jacek Dojucki
hier: Abschleppmaßnahme (PL) TK 9344S

2025/042 – Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Angelina Golz

2025/043 – Öffentliche Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Alfert Redjeposki

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Peter Hinze. Erscheinungsweise nach Bedarf. Kostenloser Bezug durch Abholung im Rathaus. Im Internet unter https://www.emmerich.de/de/inhalt/amtsblaetter/.

2025/037 -
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
hier: Termine der Deichschauen 2025 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Emmerich gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

08.05.2025 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich Süd mit Vrasselt, Dornick, Praest
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband, Stadtweide 3, Emmerich

22.05.2025 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Hüthum, Elten, Gronstein
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg - Stockmannshof Emmerich – Hüthum

22.05.2025 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich, Hochwasserschutzmauer
Beginn: 13:00 Uhr
Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade / Kleiner Wall in Emmerich

18.09.2025 Deichschau Grietherbusch
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14.02.2025
Im Auftrag
Gezeichnet

Guido Gohres

2025/038 -
Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
hier: Ablauf von Nutzungsrechten und ungepflegte Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein geben hiermit öffentlich bekannt, dass

- bei den nachstehenden aufgeführten Grabstätten die Nutzungsberechtigten verstorben sind oder die Grabstätte regelmäßig ungepflegt ist und die Nutzungsberechtigten nicht mehr ermittelbar sind. Es wird gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2023 bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht eingezogen wird, falls sich innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung niemand meldet, der das Nutzungsrecht übernimmt. Ein Hinweisschild ist auf der Grabstätte aufgestellt. Über eine Einebnung der Grabstätte nach dem Entzug des Nutzungsrechtes entscheiden die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein.

Grabstätte	**Bezeichnung**	**letzter bekannter Nutzungsberechtigter**
Heiming	Feld C Nr. 53-54	Klara Maria Heiming
Compes de la Porte	Feld 6 Nr. 14	Dagmar Doerwald
Drewes	Feld 6 Nr. 21	Horst Schmidt

- bei den nachstehend aufgeführten **Reihengrabstätten** die Ruhezeiten und Nutzungsrechte abgelaufen sind. Die Abräumung wird gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung vom 13.12.2023 in der zurzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Hinweis auf den Grabstätten ist angebracht. Jegliches Grabzubehör, das sich nach Ablauf der 3monatigen Bekanntmachungsfrist noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), wird entschädigungslos entsorgt.

Grabstätte	**Bezeichnung**	**letzter bekannter Nutzungsberechtigter**
Grundlach	Feld 5 Nr. 121	Gerda Gundlach
Barkei	Feld 5 Nr. 124	Angelika Barkei

- bei den nachstehend aufgeführten **Wahlgrabstätten** die Nutzungsrechte abgelaufen sind. Da die aktuelle nutzungsberechtigte Person nicht bekannt ist bzw. nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird gemäß § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2023 der Ablauf der Nutzungsrechte hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Hinweis auf den Grabstätten ist angebracht. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann für die Gräber auf dem alten Friedhofsteil (Friedensstraße/Mühlenweg) innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung (um mindestens 5 Jahre) verlängert werden. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten drei Monate nach Veröffentlichung abgeräumt. Für die Grabstätten auf dem Erweiterungsgelände Hansastraße (neuer Teil) ist kein Wiedererwerb der Nutzungsrechte möglich. Nach Ablauf dieser Frist gehen sämtliche noch auf den Grabstätten vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

Grabstätte	Bezeichnung	letzter bekannter Nutzungsberechtigter
Kleipaß	Feld D Nr. 105	Gerhard Kleipaß
Bordihn	Feld R 11-12 (neuerTeil)	Helga Lemke
Voß/Szaj	Feld R 60-61 (neuerTeil)	Ingeborg Ludolph
Wynhoff	Feld R 56-57 (neuer Teil)	Rolf Wynhoff
Dormoolen	Feld C Nr. 202-203	Holger Dellemann

Auskunft zur Sache erteilt Frau Schertzinger, Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02822 / 92 56 54.

46446 Emmerich am Rhein, 05.03.2025

Vervoorst
Betriebsleiter

2025/039 -
Allgemeinverfügung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.11.2024 zum Verzicht auf die Ausübung denkmalrechtlicher Vorkaufsrechte gem. § 31 Denkmalschutzgesetz NRW beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Erbbaurechtsgesetz

Auf Grundlage des § 31 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 13.04.2022, in Kraft getreten am 01.06.2022 (GV.NRW. S.662) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), erlässt die Stadt Emmerich am Rhein – der Bürgermeister – folgende Allgemeinverfügung:

I. Die Stadt Emmerich am Rhein verzichtet auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, sofern es sich hierbei um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder dem Erbbaurechtsgesetz handelt.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt bei der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder dem Erbbaurechtsgesetz an die Stelle eines Negativattests in Bezug auf das Vorkaufsrecht aus § 31 Denkmalschutzgesetz.

III. Ein Widerruf dieses Ausübungsverzichts für zukünftig abzuschließende Kaufverträge bleibt vorbehalten.

Begründung

Mit Inkrafttreten des neuen, nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes zum 01.06.2022 (GV.NRW. 2022, S. 662) wurde in § 31 DSchG NRW ein denkmalrechtliches Vorkaufsrecht eingeführt. Danach steht der Stadt Emmerich am Rhein beim Verkauf von Grundstücken im Stadtgebiet, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Es darf gem. § 31 Abs. 1 S. 2 DSchG NRW nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll.

Die Stadt Emmerich am Rhein wird nun durch Notariate um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten. Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung der notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann. Bei Nichtbestehen oder Nichtausübung des Vorkaufrechts ist von der Stadt ein sog. Negativattest auszustellen.

Das Vorkaufsrecht nach § 31 Abs. 1 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz. Eine Ausschluss-regelung wie in § 24 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) enthält das Denkmalschutzgesetz nicht.

Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt die Stadt Emmerich am Rhein nicht, von diesem Vorkaufsrecht hinsichtlich der Käufe von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz Gebrauch zu machen. Die Stadt hat sich daher zum vorgenannten Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden, um die Abwicklung der notariellen Kaufverträge nicht unnötig zu verzögern.

Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt bei Käufen von Rechten nach dem

Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz die Pflicht der Stadt zur Ausstellung eines Negativattests.

Ergänzend wird auf die Anwendungshinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az.: 52-21-32) verwiesen.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Emmerich am Rhein, den

Hinze

Bürgermeister

2025/040 -
Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 26.02.2025

Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 26.02.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 25.02.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet

Das Stadtgebiet ist entstanden aus dem Zusammenschluss der Stadt Emmerich, seit dem Jahre 2001 Stadt Emmerich am Rhein, mit den Gemeinden Borghees, Dornick, Hüthum, Klein-Netterden, Praest und Vrasselt im Jahre 1969 und der Eingliederung der Gemeinde Elten im Jahre 1975. Es wird begrenzt im Norden und Westen durch die Grenze mit den Niederlanden, im Osten durch die Grenze mit dem Gebiet der Stadt Rees, im Süden durch die Mitte des Rheinstromes.

§ 2
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Die Stadt führt ein redendes Wappen, das schon auf städtischen Siegeln des 14. Jahrhunderts vorkommt, seit dem Mittelalter. Emmerich erhielt 1233 durch Graf Otto von Geldern Stadtrecht. In Emmerich stehen Wappen und Siegel nebeneinander.

(2) Das Wappen ist ein im roten Wappenschild stehender gehenkelter weißer Eimer.

(3) Das Bild des Stadtsiegels: hinter einer zinnenbekrönten Stadtmauer erheben sich drei runde Festungstürme. Der breitere Mittelturm ist bis in halbe Höhe als zinnenbekrönter Rundturm ausgeführt, geht dann im oberen Teil aber in einen schlankeren viereckigen Turm über, der mit einer nach allen Seiten vorkragenden Brüstung und einer gefalteten Haube abschließt. Die niedrigeren Seitentürme tragen ebenfalls Faltdächer. Über ihnen, beiderseits des Mittelturms, befinden sich zwei schräg angeordnete Wappenschilde, die jeweils einen Eimer zeigen. Umschrift Sigillum Burgentium in Embrica.

(1) Die Flagge der Stadt (als Banner) ist in Längsrichtung in den Farben rot (links) und weiß (rechts) geteilt. Bei einer Hissflagge ist der obere Teil der Flagge rot und der untere Teil weiß. In der Mitte steht das Wappen in rot mit dem stehenden gehenkelten weißen Eimer.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile

(1) Die früher selbstständigen Gemeinden bestehen als Ortsteile der Stadt Emmerich am Rhein fort. Das historische Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gliedert sich in die Ortsteile Altstadt, Leegmeer und Speelberg. Das Stadtgebiet und die Abgrenzung der Ortsteile ergeben sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Ortsteile Borghees, Dornick, Elten, Hüthum, Klein-Netterden, Praest und Vrasselt wählt der Rat jeweils einen Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteher/innen sollen in dem Ortsteil, für den sie gewählt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter/innen sollten nicht zu Ortsvorstehern gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seines/ihres Ortsteiles gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus dem Ortsteil aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Ortsteils berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortvorsteher/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht den Ortsvorsteher/innen Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihnen ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit einem Stellenanteil von 0,5 Vollzeitäquivalenten für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine oder mehrere Stellvertreterin/nen der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG NRW.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von

Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner-versammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt/Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt/Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadt-/Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der

Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürger-meister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Emmerich am Rhein wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Emmerich am Rhein fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Emmerich am Rhein fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

2. inhaltlich mit bereits in den letzten 12 Monaten eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Der Rat entscheidet über die Behandlung der Anregung oder Beschwerde. Er kann sie zur Erledigung an den zuständigen Fachausschuss oder den Bürgermeister weiterleiten.

(5) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger über die Behandlung ihrer Anregung oder Beschwerde rechtzeitig und umfassend unterrichtet werden.

§ 7
Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon aus 12 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 6 aus gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin einzureichen. Auf Antrag des Integrationsrates sind diese Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat oder einem zuständigen Fachausschuss vorzulegen.

§ 8
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung “Rat der Stadt Emmerich am Rhein“.

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung “Ratsmitglieder“.

§ 9
Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
Die Mitglieder des Rates sind unmittelbar nach einer dringlichen Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NRW durch Übermittlung des gefassten Beschlusses zu informieren.
Gleiches für die Mitglieder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Falle der dringlichen Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 2 GO NRW.

§ 10
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu übertragen.

(1) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2) Der Rat regelt die Befugnisse der Ausschüsse in der Zuständigkeitsordnung.

§ 11
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 EntschVO. Gleiches gilt für den als Verdienstausfallentschädigung zu leistenden Höchstbetrag je Stunde.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattete

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3

stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

(5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt Emmerich am Rhein mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Emmerich am Rhein bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Emmerich am Rhein vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13
Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten regelt die Zuständigkeitsordnung.

(2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§ 14
Beigeordnete

Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Einer / eine der Beigeordneten wird zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bestellt. Er / Sie führt die Amtsbezeichnung “Erster Beigeordneter“ / “Erste Beigeordnete“.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Emmerich am Rhein, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Emmericher Amtsblatt -amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an einer Bekanntmachungstafel am Haupteingang des Rathauses - Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein - vollzogen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt

§ 16
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer oder eines Bediensteten in Führungsposition im Sinne des § 73 (3) S. 6 GO NRW zur Stadt Emmerich am Rhein verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nicht mit.
Kommt eine Entscheidung des Rates mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, gilt Satz 1, wonach es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bleibt.

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 außer Kraft.

Stadtgebiet - Abgrenzung der Ortsteile gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 der Hauptsatzung

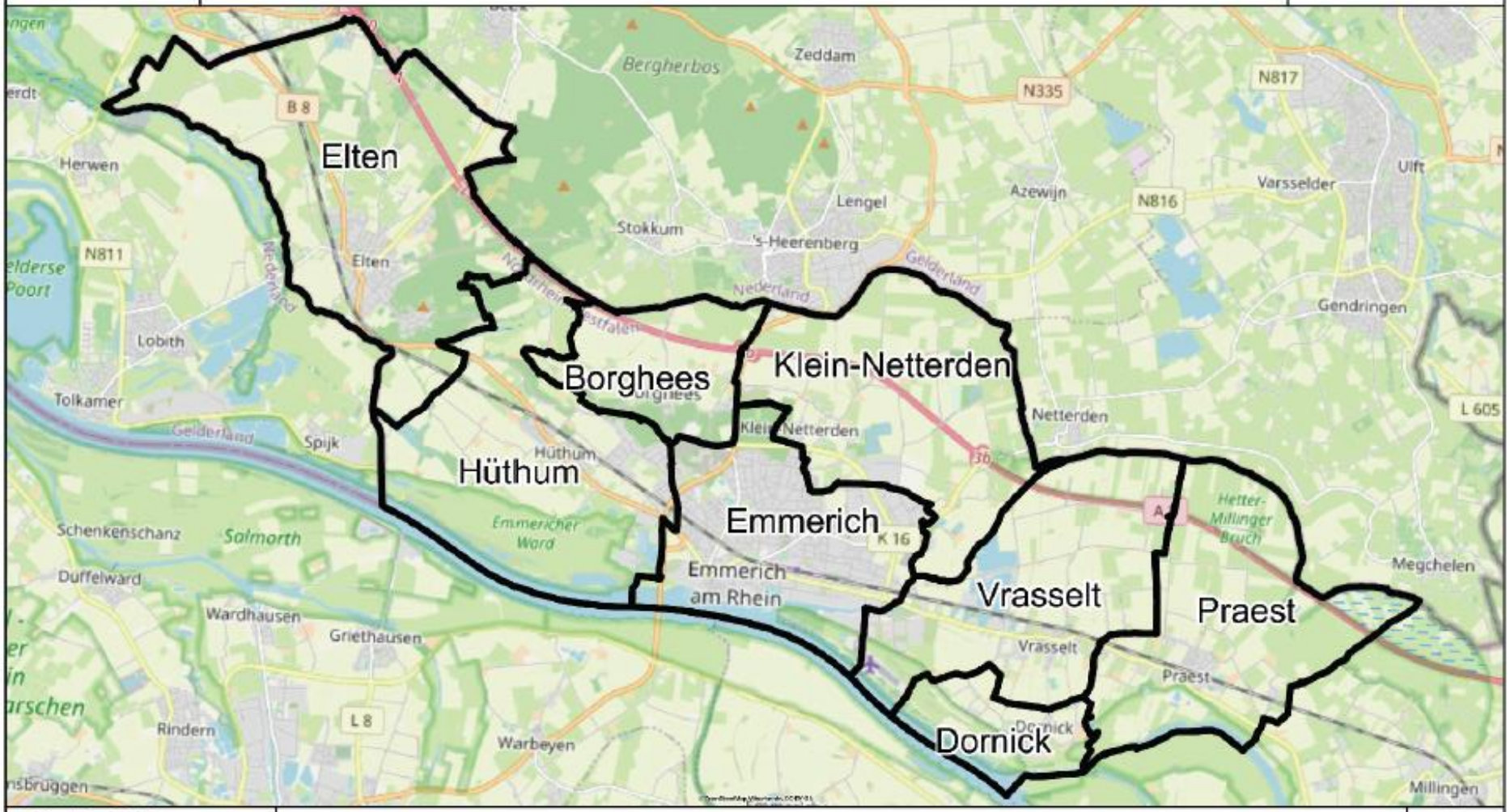

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 26.02.2025

In Vertretung
Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

2025/041 -
Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn Tomasz Jacek Dojucki
hier: Abschleppmaßnahme (PL) TK 9344S

Erlass eines Leistungsbescheides
Hier: Leistungsbescheid / Widerrechtlich abgestelltes Kraftfahrzeug, hier: Abschleppmaßnahme (PL) TK 9344S

Aktenzeichen: (PL) TK 9344S

An

Herrn Tomasz Jacek Dojucki

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Hubalczykow 9/2

POL – 25-668 Kielce

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Leistungsbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Leistungsbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Boland.

Emmerich am Rhein, den 14.02.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

2025/042 -
Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Angelina Golz

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.02.2025 Aktenzeichen:VLST42010649/0073

An

Frau

Angelina Golz

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Tackenweide 17

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltes.

Emmerich am Rhein, den 20.02.2025

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen

2025/043 –
Öffentliche Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Alfert Redjeposki

Mahnung vom 13.02.2025 Aktenzeichen: VLST42084660

An

Herrn

Alfert Redjeposki

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bataverstraße 1

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Mahnung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Mahnung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Mahnung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltes.

Emmerich am Rhein, den 13.02.2025

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen